

Stenographisches Protokoll.

63. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 5. November 1947.

Inhalt.

1. Personalien.

- a) Entschuldigungen (S. 1690);
- b) Krankmeldungen (S. 1690);
- c) Krankenurlaub (S. 1690).

2. Bundesregierung.

Schriftliche Beantwortung der Anfragen 115/J, 120/J, 123/J und 126/J (S. 1690).

3. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 106/A bis 109/A (S. 1690).

4. Regierungsvorlage.

Selbsthaftmachungsfondsgesetz 1947 (472 d. B.) — Ausschluß für Land- und Forstwirtschaft (S. 1690).

5. Verhandlungen.

- a) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (437 d. B.), betreffend die Vereinsgesetz-Novelle 1947 (467 d. B.).
Berichtersteller: Eibegger (S. 1690);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1691).
- b) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (449 d. B.): Bundesgesetz, womit die Verordnung der Bundesregierung vom 13. März 1933, B. G. Bl. Nr. 55, betreffend die Anzeigefrist für Versammlungen und die Untersagung von Vereinsversammlungen, aufgehoben wird (468 d. B.).
Berichtersteller: Scharf (S. 1691);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1691).
- c) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (446 d. B.): Bundesgesetz über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtssachen (469 d. B.).
Berichtersteller: Dr. Tschadek (S. 1691);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1692).
- d) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (453 d. B.): Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer der Vorschriften über die erweiterte Anwendung des vereinfachten Verfahrens in Verbrechen- und Vergehensfällen verlängert wird (470 d. B.).
Berichtersteller: Eibegger (S. 1692);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1693).
- e) Bericht und Antrag des Justizausschusses über einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Lohnpfändungsrechtes (Lohnpfändungsanpassungsgesetz) (471 d. B.).
Berichtersteller: Dr. Häuslmayer (S. 1693);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1693).

- f) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (465 d. B.), betreffend die 3. Preisregelungsgesetznovelle (473 d. B.).
Berichterstellerin: Krones (S. 1693);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1694).

In der Sitzung eingebrachte Anträge und Anfragen:

Anträge

- der Abgeordneten Dr. Tschadek, Dr. Koref, Dr. Migsch, Eibegger, Wendl und Genossen, betreffend eine Amnestie für Vergehen nach dem Wahlgesetz (110/A);
- der Abgeordneten Gumplmayer, Frühwirth, Dr. Häuslmayer, Hackenberg, Ferdinanda Flossmann, Dr. Pittermann, Leopold Wolf, Krusch und Genossen, betreffend Änderung der geltenden Steuergesetze (111/A).

Anfragen

- der Abgeordneten Brachmann, Rosa Jochmann und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Ausrottung zweier Familien durch bisher unbekannte Täter in St. Peter, N. Ö. (142/J);
- der Abgeordneten Proksch, Marchner, Kysela, Frühwirth, Dr. Tschadek und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend die unzulängliche Entschädigung des Verdienstentganges bei Ausübung des Schöffen- oder Geschworenenamtes (143/J);
- der Abgeordneten Ing. Schumy, Mayrhofer, Gassner, Scheibenreif, Gindler, Moser, Kranebitter, Tazreiter und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Gewährung von Teuerungs- und Risikozuschlägen auf die Bruttoprämien für Versicherungen (144/J);
- der Abgeordneten Appel, Winterer und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Verwendung von Strafgefangenen in der Privatwirtschaft (145/J);
- der Abgeordneten Dr. Scheff, Aichhorn und Genossen an den Bundesminister für Verkehr, betreffend das aus Österreich verbrachte und zurückbehaltene Eisenbahnmaterial (146/J).

Eingelangt sind die Antworten

- des Bundesministers für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung auf die Anfrage der Abgeordneten Reismann und Genossen (91/A.B. zu 115/J);
- des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abgeordneten Hackenberg und Genossen (92/A.B. zu 123/J);
- des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten auf die Anfrage der Abgeordneten Lagger und Genossen (93/A.B. zu 120/J);
- des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gschnitzer und Genossen (94/A.B. zu 126/J).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Präsident **Böhm**: Die Sitzung ist eröffnet.

Bevor ich zur Erledigung der Tagesordnung komme, muß ich auf einen Vorgang in der letzten Sitzung zurückkommen. Dem stenographischen Protokoll dieser Sitzung entnehme ich, daß der Herr Abg. Doktor **Tschadek** sich Äußerungen bedient hat, die im parlamentarischen Leben ungewöhnlich sind. Durch die im Saale herrschende Unruhe ist mir damals diese Äußerung entgangen, sonst hätte ich sie sofort gerügt. Ich hole das nunmehr nach und rufe den Herrn Abg. Dr. **Tschadek** zur Ordnung.

Ich verbinde diesen Ordnungsruf mit dem Appell an das Hohe Haus, die parlamentarischen Gebräuche einhalten zu wollen.

*

Krank gemeldet sind die Abg. Dr. h. c. **Körner**, **Walcher** und **Wimberger**.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten **Dr. Hurdes** und **Linder**.

Dem Abg. **Wimberger** wird ein zwei-monatiger Krankenerurlaub erteilt.

Im Einvernehmen mit den Parteien wird auf Vorschlag des Präsidenten gemäß § 33 E der Geschäftsordnung beschlossen, die Tagesordnung durch den Bericht des Verfassungsausschusses (473 d. B.) über die Regierungsvorlage (465 d. B.), betreffend die 3. Preisregelungsgesetznovelle, zu ergänzen, der als 6. Punkt der Tagesordnung behandelt wird.

Die Anträge 106/A bis 109/A wurden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 115/J, 120/J, 123/J und 126/J wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Von der Bundesregierung ist folgende Regierungsvorlage eingelangt:

Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Selbsthaftmachung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer (Selbsthaftmachungsfondsgesetz 1947) (472 d. B.).

Sie wird dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zugewiesen.

Es wird in die Tagesordnung eingegangen.

Der 1. Punkt ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (437 d. B.): Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht abgeändert wird (Vereinsgesetz-Novelle 1947) (467 d. B.).

Berichterstatte **Eibegger**: Hohes Haus! Das in Geltung stehende Vereinsgesetz ist vor genau 80 Jahren, nämlich am 15. November 1867, geschaffen worden. Es hat in der Zwischenzeit keine wesentliche Novellierung erfahren. Das Gesetz sieht im zweiten Abschnitt, in den §§ 29 bis 35, Sondervorschriften über politische Vereine vor. Diese Sondervorschriften für politische Vereine enthalten außer den allgemeinen Vorschriften noch die Bestimmung, daß Ausländer und Minderjährige politischen Vereinen nicht als Mitglieder angehören dürfen, daß der Vereinsvorstand aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern zu bestehen hat, daß die neu aufgenommenen Mitglieder binnen drei Tagen der Vereinsbehörde namentlich mitzuteilen sind und daß der politische Verein alljährlich eine Meldung über die Zahl der Mitglieder an die Vereinsbehörde zu erstatten hat. Weiter ist in den Bestimmungen enthalten, daß politische Vereine keine Zweigvereine und Verbände dieser Vereine bilden und keinerlei schriftliche oder mündliche Verbindung mit anderen Vereinen herstellen dürfen. Ferner ist den Mitgliedern politischer Vereine das Tragen von Vereinsabzeichen untersagt.

Der Geist dieser gesetzlichen Bestimmungen kann wohl nur aus der Zeit des Polizeistaates stammen und paßt in die heutige Zeit keinesfalls hinein. Solche Vorschriften sind eine Hemmung für die Entwicklung der politischen Demokratie und sind in der Zeit der ersten und zweiten Republik Österreich praktisch auch nicht angewendet worden. Nach der Judikatur der Gerichte und Verwaltungsbehörden bedürfen nämlich die politischen Parteien, nicht der Form von Vereinen, um Träger von bestimmten Rechten zu sein. Nach einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes sind diese Vorschriften für politische Vereine aber noch immer in Geltung, und jene Körperschaften, die die Vereinsform wünschen, sind diesen Sondervorschriften unterstellt. Da die politischen Parteien für ihre Gliederungen häufig die Form von Vereinen wünschen und beantragen, würden diese Gliederungen den veralteten Sondervorschriften des Vereinsgesetzes unterstellt sein.

Unter Zugrundelegung dieses Sachverhaltes hat die Bundesregierung mit ihrer Regierungsvorlage 437 der Beilagen die Aufhebung der Bestimmungen des zweiten Abschnittes, also der §§ 29 bis 35, des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 vorgeschlagen. Dieser Gesetzentwurf sieht, wie

63. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 5. November 1947. 1691

gesagt, die Aufhebung der Sondervorschriften für politische Vereine vor. Der Regierungsentwurf selbst wurde in der Sitzung des Verfassungsausschusses am 28. Oktober 1947 in Beratung gezogen. Im Zuge der Beratung wurde von den Vertretern beider Parteien die Novellierung mehrerer anderer veraltet erscheinender Bestimmungen des Vereinsgesetzes angeregt. Nur deshalb, weil es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf um eine geschlossene Materie, nämlich um die Bestimmungen über die politischen Vereine handelt, haben die Abgeordneten von der Einbringung von Anträgen Abstand genommen. Dies in der Erwartung, daß die Novellierung der anderen Bestimmungen auf Grund von Vereinbarungen ehestens erfolgen soll.

Die Regierungsvorlage wurde vom Verfassungsausschuß unverändert angenommen. Durch diese Aufhebung der Sondervorschriften über politische Vereine erfolgt nur eine juristische Anerkennung des De-facto-Zustandes, weil diese Bestimmungen bei den politischen Parteien bisher nicht angewendet wurden.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle der von der Bundesregierung vorgelegten Vereinsgesetznovelle 1947 die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Als 2. Punkt folgt der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (449 d. B.): Bundesgesetz, womit die Verordnung der Bundesregierung vom 13. März 1933, B. G. Bl. Nr. 55, betreffend die Anzeigefrist für Versammlungen und die Untersagung von Vereinsversammlungen, aufgehoben wird (468 d. B.).

Berichterstatter Scharf: Hohes Haus! Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 28. Oktober mit der Regierungsvorlage 449 der Beilagen beschäftigt. Diese Regierungsvorlage setzt die Verordnung der Bundesregierung vom 13. März 1933, die auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vom Jahre 1917 erlassen wurde, außer Kraft. Dieses Ermächtigungsgesetz vom Jahre 1917 ermächtigte die Regierung, für die Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse Verordnungen für die Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens und die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsgegenständen zu

erlassen. Die Verordnung vom Jahre 1933 führt daher zur Begründung die Abwehr der mit der Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit durch Versammlungen verbundenen wirtschaftlichen Gefahren an.

Die Verordnung verlängerte die Anzeigefrist für öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen auf eine Woche. Das Ermächtigungsgesetz vom Jahre 1917 ermächtigte die Regierung, bei Übertretung der erlassenen Verordnungen Strafen bis zu 20.000 Kronen und sechs Monaten Arrest auszusprechen. Die Verordnung vom Jahre 1933 bedrohte die Übertretung der Verordnung mit Strafen bis zu 2000 S und sechs Wochen Arrest. Im § 2 dieser Verordnung werden ferner Versammlungen, die die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden, untersagt.

Das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz vom Jahre 1917 ist durch das Haus bereits außer Kraft gesetzt worden, und wir halten es für selbstverständlich, daß alle Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind und die die demokratischen Rechte der österreichischen Staatsbürger einschränken, außer Kraft gesetzt werden. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Regierungsvorlage wird der Rechtszustand, wie er in der ersten Republik bestanden hatte, wieder hergestellt, der unserer Meinung nach der Verfassung von 1929, die wieder in Kraft ist, entspricht.

Im Namen des Verfassungsausschusses bitte ich das Hohe Haus, der vorliegenden Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

*

Bei der Abstimmung erhebt das Haus den Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß.

3. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (446 d. B.): Bundesgesetz über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtssachen (469 d. B.).

Berichterstatter Dr. Tschadek: Hohes Haus! Wie schon so oft ist wieder einmal eine Regierungsvorlage Gegenstand der Beratungen, die die österreichische Rechtsordnung an Stelle des im Jahre 1938 eingeführten deutschen Rechtes setzen soll. Im Jahre 1938 wurden die Bestimmungen der österreichischen Zivilprozeßordnung über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen durch die deutsche Gebührenordnung ersetzt. Dieser Zustand ist heute nicht mehr tragbar, und es ist nötig, dem österreichischen Rechtsgut im wesentlichen wieder Geltung zu verschaffen.

1692 63. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 5. November 1947.

Wenn aber die diesbezüglichen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung wieder in Kraft gesetzt werden, dann erscheint es notwendig und zweckmäßig, dabei gleich die Reformen vorzunehmen, die doch einmal hätten kommen müssen, weil gewisse Bestimmungen überholt erscheinen.

Bisher hatten die Gebühren von Zeugen und Sachverständigen im Zivilverfahren lediglich die prozeßführenden Parteien zu tragen. Da die Zeugen- und Sachverständigenpflicht aber eine öffentlich-rechtliche Pflicht ist und der Zeuge im Zivilverfahren dieselbe Stellung einnimmt wie im Strafverfahren, ist es unbegründet, den Zeugen und Sachverständigen nicht auf alle Fälle den Ersatz ihrer Gebühren zu sichern. Aus diesem Grunde werden die Bestimmungen der §§ 332, 346, 347 und 365 der Zivilprozeßordnung durch die Regierungsvorlage entsprechend abgeändert und, es wird festgelegt, daß die Zeugen- und Sachverständigengebühren vorläufig aus dem Staatsschatz zu leisten sind. Den prozeßführenden Parteien ist der Ersatz dieser Kosten vorzuschreiben, soweit nicht durch ein bewilligtes Armenrecht die Verpflichtung zur Erstattung dieser Kosten entfällt.

Um die Gerichte zu entlasten, werden in Hinkunft diese Gebühren nicht mehr vom Richter, sondern von einem Fachbeamten der Justizverwaltung festgesetzt werden. Fühlt sich eine Partei durch die Gebührensatzung beschwert, so kann sie beim Vorsteher des Gerichtes Einspruch erheben. Wenn der Vorsteher des Gerichtes entschieden hat, ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig. Sonst sind im wesentlichen nur die Bestimmungen anzuwenden, die bisher in der österreichischen Zivilprozeßordnung verankert waren.

Das Dritte Rückstellungsgesetz macht es notwendig, daß die Gebühren von Zeugen und Sachverständigen auch im Verfahren vor den Kommissionen nach dem Dritten Rückstellungsgesetz geregelt werden. Um hier eine unnötige Erschwerung zu vermeiden, hat der Herr Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung angeregt, daß die Vorschriften über die Zeugen- und Sachverständigengebühren im Zivilprozeß auch auf das Verfahren nach dem Dritten Rückstellungsgesetz Anwendung finden.

Der Justizausschuß hat diese Anregung aufgenommen, und der Berichterstatter hat den Antrag gestellt, einen diesbezüglichen Artikel III in die Regierungsvorlage einzubauen. Daher wurde diese Regierungsvorlage dementsprechend abgeändert.

Wie ich bereits erwähnt habe, hat die Regierungsvorlage im wesentlichen nur die Aufgabe, das österreichische Rechtsgut wieder einzuführen und es dort zu verbessern, wo es verbessert werden sollte.

Im Namen des Justizausschusses stelle ich den Antrag, der Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

*

Bei der Abstimmung wird gemäß dem Antrag des Berichterstatters der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Als 4. Punkt gelangt der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (453 d. B.): Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer der Vorschriften über die erweiterte Anwendung des vereinfachten Verfahrens in Verbrechen- und Vergehensfällen verlängert wird (470 d. B.), zur Verhandlung.

Berichterstatter Eibegger: Hohes Haus! Nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 124, ist die Anwendung des vereinfachten Verfahrens in Verbrechen- und Vergehensfällen auf solche Verbrechenfälle ausgedehnt worden, die im Gesetz mit Freiheitsstrafen von mindestens fünf Jahren und höchstens zehn Jahren bedroht sind, wenn die zu verhängende Strafe voraussichtlich auch mehr als ein Jahr, tatsächlich aber höchstens fünf Jahre beträgt. Dieses Gesetz ist mit 31. Dezember 1947 befristet. Die Bundesregierung hat mit der Regierungsvorlage 453 der Beilagen die Verlängerung der Gültigkeit dieser Bestimmungen für weitere zwei Jahre vorgeschlagen.

Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage in seinen Sitzungen vom 9. und 28. Oktober in Beratung gezogen. Im Zuge der Beratungen wurde grundsätzlich zur Frage der vollen Schuldberufung im vereinfachten Gerichtsverfahren Stellung genommen. Es wurde allgemein die Meinung vertreten, im vereinfachten Verfahren vor dem Einzelrichter müsse die volle Schuldberufung, wie sie 1926 bestanden hat, wieder zugelassen werden.

Der Herr Justizminister hat sich, mindestens vorläufig, gegen eine derartige Abänderung des Gesetzes ausgesprochen, weil der Erfolg des vereinfachten Verfahrens bei Zulassung der Schuldberufung größtenteils verloren ginge. Der Herr Minister hat die Erklärung abgegeben, daß er die Staatsanwaltschaften anweisen werde, nur solche Verbrechenfälle vor dem Einzelrichter im vereinfachten Verfahren anzuklagen, bei denen der Schuldbeweis im Sinne des Ge-

63. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 5. November 1947. 1693

setzes leicht zu erbringen ist. In allen übrigen Straffällen muß die Anklage gemäß den Bestimmungen der Strafprozeßordnung vor Schöffengerichten erfolgen.

Der Herr Justizminister erklärte weiter, daß er die Staatsanwaltschaften darauf aufmerksam machen werde, daß es Privaten nicht versagt sei, beim Staatsanwalt, Oberstaatsanwalt oder Generalprokurator anzuregen, dieser möge, wenn Bedenken gegen den Schuldspruch bestehen, die Akten vom Obersten Gerichtshof in der Richtung überprüfen lassen, ob nicht die Voraussetzungen für eine außerordentliche Wiederaufnahme des Strafverfahrens zugunsten des Verurteilten vorliegen.

Weiter hat der Herr Bundesminister in Aussicht gestellt, daß er in ungefähr drei Monaten im Justizausschuß über die Auswirkungen dieser beiden Erlässe berichten werde. Sollten die Auswirkungen dieser Weisungen des Bundesministeriums für Justiz an die Staatsanwaltschaften nicht zufriedenstellend sein, dann wird der Herr Bundesminister die zweckmäßige Abänderung des XXVII. Hauptstückes der Strafprozeßordnung vorschlagen. Dabei wird insbesondere zu überprüfen sein, ob etwa dem Einzelrichter das Recht eingeräumt werden soll, die Entscheidung der Ratskammer einzuziehen, wenn er gegen die Durchführung des vereinfachten Verfahrens Bedenken hat.

Nach diesen Erklärungen des Herrn Bundesministers für Justiz hat der Justizausschuß den Gesetzentwurf in der Fassung von 470 der Beilagen einstimmig angenommen.

Der Justizausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle diesem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*

Bei der anschließenden Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

5. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Justizausschusses über ein Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Lohnpfändungsrechtes (**Lohnpfändungsanpassungsgesetz**) (471 d. B.).

Berichterstatter **Dr. Häuslmayer**: Hohes Haus! Durch ein Gesetz aus der nationalsozialistischen Zeit vom Jahre 1940 wurde die Freigrenze für Lohnpfändungen festgesetzt. Es ist klar, daß diese Beträge infolge der Entwicklung der Preise und Löhne schon längst obsolet geworden sind. Daher hat der Nationalrat die Novellierung des Gesetzes in der Sitzung vom 2. Juli beschlossen. Gegen diesen Beschluß hat der Alliierte Rat aus rein formalen Gründen — diesmal nicht ganz

unberechtigterweise — Einspruch erhoben, weil sich der Beschluß auf das sogenannte Wiedervereinigungsgesetz, also ein integrierend nationalsozialistisches Gesetz, berief, was selbstverständlich nur ein Übersehen war. Nun müssen wir uns mit diesem Gesetz neuerlich befassen.

Der Justizausschuß hat diesen Regierungsentwurf unter Berücksichtigung des Einspruches am 28. Oktober neuerlich in Beratung gezogen und ihn ohne Debatte einstimmig beschlossen.

Namens des Justizausschusses stelle ich den Antrag, diesem Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

*

Das Haus erhebt bei der Abstimmung den Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß.

6. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (465 d. B.): Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 89, in der Fassung der 2. Preisregelungsgesetznovelle vom 21. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 105, verlängert wird (**3. Preisregelungsgesetznovelle**) (473 d. B.).

Berichterstatterin **Krones**: Hohes Haus! Wenn der Herr Abg. Eibegger heute darauf hinweisen konnte, daß das Vereinsgesetz nun achtzig Jahre besteht und heute zum ersten Mal novelliert wird, dann muß ich feststellen, daß das Preisregelungsgesetz aus dem Jahre 1945 nun bereits zum dritten Mal novelliert werden soll. Allerdings beziehen sich diese drei Novellen immer nur auf die Verlängerung des Termins. Schon bei der letzten Terminverlängerung war aber von verschiedenen Seiten her der Wunsch laut geworden, dieses Gesetz nicht bloß zu verlängern, sondern die Materie einer Neubearbeitung zu unterziehen. Als die Bundesregierung durch das Hohe Haus dem Verfassungsausschuß die Regierungsvorlage 465 der Beilagen zur Beratung übergab, hat der Verfassungsausschuß einen Unterausschuß eingesetzt, da er der Meinung Ausdruck gab, die Materie des Preisregelungsgesetzes sei von so überaus großer Wichtigkeit und zweifellos so sehr reformbedürftig, daß es einer eingehenden Beratung bedarf. Diesem Unterausschuß lag neben der Regierungsvorlage auch ein Vorschlag des Herrn Abg. Ing. R a a b vor. Da schon in der ersten Unterausschußsitzung klar geworden war, daß wir mit der Überarbeitung dieses Gesetzes, das für die österreichische Wirtschaft von sehr großer Wichtigkeit ist, nicht termingerecht fertig

1694 63. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 5. November 1947.

werden würden, hat der Unterausschuß dem Verfassungsausschuß empfohlen — und dieser ist der Empfehlung in seiner heutigen Sitzung auch beigetreten —, nochmals eine kurzfristige Verlängerung zuzugestehen, gleichzeitig aber den Unterausschuß zu beauftragen, er möge seine Arbeiten ohne Verzug unter Beiziehung von Fachexperten fortsetzen und termingemäß erledigen.

Im Namen des Verfassungsausschusses bitte ich Sie, die Regierungsvorlage 465 der Beilagen mit der Abänderung anzunehmen, daß der Termin nicht bis 31. Dezember 1948, sondern lediglich bis 31. März 1948 erstreckt wird.

*

Der Gesetzentwurf wird mit der von der Berichterstatterin beantragten Abänderung in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Präsident (der inzwischen den Vorsitz übernommen hat): Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung nehme ich für den 19. November in Aussicht. Dieser lange Termin ist notwendig, um dem Finanz- und Budgetausschuß für die Beratungen des Bundesfinanzgesetzes Zeit zu geben.

Die Mitglieder des Hauptausschusses bitte ich, sich nach der Haussitzung im Lesesaal zu einer Sitzung zu versammeln.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 50 Minuten.